

Streumitteln eine Schädlingsbekämpfung durchgeführt wurde, eine wesentliche Geschmacksveränderung der Kartoffel eintreten kann, wenn dieses Feld zum Anbau von Kartoffeln benutzt wird.

#### Literaturnachweis.

1.) Münchberg, Dr. P.: Über das Hexachlorcyclohexan und dessen vermeintliche Nachteile als Wirkstoff von Pflanzenschutzmitteln. Nachrichtenblatt Biologische Zentralanstalt Braunschweig 1, 1949, 52—56.

2.) Steiner, P.: Die neuen Kontaktinsektizide der DDT-, Hexa- und E-Gruppe. Anzeiger für Schädlingskunde, 21, 1948, 33—36.  
3.) Stellwaag, Dr. F.: Gibt es Hexachlorpräparate ohne Geruch und Geschmack? Zeitschrift für Pflanzenkrankheiten (Pflanzenpathologie) und Pflanzenschutz. 56, 1949, 27—31.  
4.) Trappmann, Dr. W.: Geschmacksbeeinträchtigung von Erntegut durch Hexa-Präparate. Nachrichtenblatt Biologische Zentralanstalt Braunschweig. 1, 1949, 78—80.

## Kleine Mitteilung

### Die derzeitige Regelung der staatlichen Hagelversicherung in Bulgarien.

Von Dozent Dr. C. Rommel, Bern.

Die Hagelversicherung in Bulgarien hat bekanntlich eine recht wechselvolle Entwicklung hinter sich. Da das Hagelrisiko in Bulgarien schwer und sehr sprunghaft ist, lehnten die privaten Versicherungsgesellschaften von jeher die Übernahme der Hagelversicherung ab.

So nahm sich der Staat der Hagelversicherung an. Die Etappen der staatlichen Hagelversicherung sind die folgenden:

1896—1903. Obligatorium, niedrige Prämien, stark reduzierte Ersatzleistungen je nach Schadenverlauf.

1910—1941. Fakultative Hagelversicherung lt. Gesetz vom 26. 12. 1910 durch die Bulgarische Zentral-Genossenschaftsbank, ab 1934 durch die Bulgarische Landwirtschafts- und Genossenschaftsbank. Geringe Beteiligung.

1942—1946. Beschränktes Obligatorium durch die Bulgarische Landwirtschafts- und Genossenschaftsbank gemäß Gesetz vom 14. 2. 1942, unter starker Subventionierung der Zwangsversicherung. Gute Erfahrungen.

Seit 1947. Verstaatlichung des gesamten Versicherungswesens laut Gesetz vom 27. Juni 1946. Die Subventionen an die obligatorische Hagelversicherung wurden gestrichen.

Für die heutige Organisation der Hagelversicherung gilt folgendes:

1. Die Grundlage der Versicherung bildet auch heute noch das Gesetz vom 14. Februar 1942 mit Vollziehungsverordnung vom 5. Mai 1942. Dazu kommen nach der Sozialisierung des Versicherungswesens lt. Gesetz vom 27. Juni 1946 für die Hagelversicherung die Gesetze vom 16. Dezember 1947 und vom 23. September 1948 mit Vollziehungsverordnung vom 24. Oktober 1949. Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen erscheinen die jährlichen Tarifordnungen, welche für die einzelnen Jahre den Kreis der zu versichernden Kulturarten, die Versicherungswerte für die obligatorische und die fakultative Versicherung sowie die Prämien bestimmen.

2. Die Versicherung ist, entsprechend dem schon im Gesetz von 1942 festgelegten Grundsatz, teils obligatorisch, teils fakultativ. Jedoch hat das Obligatorium im Laufe der Jahre eine Ausdehnung auf zahlreiche Kulturarten erfahren, wie dies die folgende Zusammenstellung zeigt.

1942 Getreide (Weizen — Roggen — Mischfrucht — Gerste — Hafer — Dinkel)

1943 Mais

1945 Hülsenfrüchte

1946 Tabak

1948 Ölpflanzen — Kartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben

1949 Faserpflanzen — Reis.

Für die landwirtschaftlichen öffentlichen Arbeitsgemeinschaften, die Wirtschaften des Staates, der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der übrigen öffentlichen Organisationen (russisch: Kolchosen) sind vom Jahre 1950 an auch folgende Kulturarten als versicherungspflichtig erklärt worden: Hirse, Rohr, Zuckerrohr — natürliche Wiesen, Wicke — Klee, Luzerne — Gemüsegärten — Gemüse für Samen — Obstgärten — Obstschulen — Weinberge, Wildreben — Wurzelreben.

Der fakultativen Versicherung unterstehen einmal diejenigen Kulturarten, welche bisher nicht vom Versicherungszwang erfaßt wurden, zum andern bei den dem Obligatorium unterstellten Kulturarten diejenigen Werte, welche die Pflichtversicherungssumme überschreiten (fakultative Ergänzungsversicherung).

3. Die Versicherungssummen werden für die zu versichernden Kulturarten jedes Jahr neu festgesetzt. Sie sind angesichts der Geldentwertung in den letzten Jahren beträchtlich erhöht worden, z. B. für Getreide auf das Fünffache. Die Versicherungssummen für die dem Obligatorium unterstellten Kulturarten ergeben pro Dekar (= 0,1 ha) für das Jahr 1950 folgende Ansätze:

Versicherungspflichtige Kulturarten	Einführungsjahr	Versicherungssummen 1950 in Lewa pro Dekar		
		Höchstbetrag der Gesamtversicherungssumme	Pflichtversicherungssumme	Höchstzulässige fakultative Ergänzungsvers.
Getreide	1942	2 500	1 500	1 000
Mais	1944	2 500	1 500	1 000
Hülsenfrüchte	1946	2 400	1 200	1 200
Tabak	1946	10 000	5 000	5 000
Ölpflanzen	1948	4 000	2 000	2 000
Kartoffeln, Rüben	1948	8 000	4 000	4 000
Faserpflanzen	1949	5 000	2 500	2 500
Reis	1949	10 000	5 000	5 000
* Hirse, Rohr, Zuckerrohr	1950	2 500	1 500	1 000
* Natürliche Wiesen	1950	3 000	1 500	1 500
* Wicke				
* Klee, Luzerne	1950	5 000	2 500	2 500
* Gemüsegärten	1950	8 000	4 000	4 000
* Gemüse für Samen	1950	12 000	6 000	6 000
* Obstgärten	1950	8 000	4 000	4 000
* Obstschulen 1. Jahr	1950	6 000	3 000	3 000
2. Jahr				
3. Jahr				
* Weinberge, Wildreben	1950	8 000	4 000	4 000
* Wurzelreben	1950	20 000	10 000	10 000

\* Versicherungspflicht nur für Kolchosen.

Von der Versicherungssumme für Getreide und Mais sind 60% obligatorisch zu versichern, von den Versicherungssummen der übrigen Kulturen unterliegen nur 50% der Zwangsversicherung.

Beträge, welche die obligatorischen Versicherungssummen übersteigen, können durch fakultative Ergänzungsversicherung abgedeckt werden.

4. Die Prämien wurden anfänglich, wie auch in anderen Staaten, nach der Hagelempfindlichkeit der Kulturen und dem örtlichen Risiko festgesetzt. Der ursprüngliche Prämientarif mit 90 Positionen erfuhr im Jahre 1946 eine Beschränkung auf 40 Positionen, d. h. 5 Kulturenklassen und 8 Ortsklassen. Dieser Tarif gilt auch heute noch für die freiwillige Zusatzdeckung in der obligatorischen Versicherung, sowie für die nicht versicherungspflichtigen Kulturarten. Im übrigen hat eine Neuregelung stattgefunden. Folgende wesentliche Änderungen sind durchgeführt:

a) Die Prämien für die obligatorische Versicherung werden nicht mehr, wie bisher, in Prozenten der Versicherungssumme, sondern in Lewa pro Dekar festgesetzt.

b) Die Prämien für die obligatorische Versicherung sind, nachdem die Subvention an dieselben durch Gesetz vom 16. Dezember 1947 aufgehoben wurden, um etwa 50% herabgesetzt.

c) Die landwirtschaftlichen öffentlichen Arbeitsgemeinschaften sind seit 1950 durch Prämienrabatte wesentlich begünstigt worden. Diese stellen sich für die Pflichtversicherung auf ca. 10%, für die freiwillige Versicherung und die fakultative Ergänzungsversicherung auf 20–25%.

Rechnet man die Dekarprämien für die obligatorische Versicherung in Prozentprämien um, so ergeben sich für das Jahr 1949 und 1950 folgende Ansätze:

Kulturart	Prämien s ä t z e							
	für die fakult. Zusatzversicherung und die nicht dem Versicherungszwang unterstehenden Kulturarten lt. Tarif 1946				für die obligatorische Versicherung lt. Tarifordnung 1949 und 1950			
	Ortsklassen				Ortsklassen			
	I	III	V	VIII	I	III	V	VIII
Mais					0,40	0,80	1,20	1,67
Reis	0,50	1,50	2,50	4,00	0,30	0,90	1,20	1,60
Getreide; Weizen, Roggen, Mischfrucht, Gerste, Hafer, Dinkel					0,67	1,20	1,60	2,00
Kartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben	1,00	2,00	3,50	5,00	0,38	0,88	1,25	1,75
Hülsenfrüchte					0,67	1,25	1,67	2,17
Ölpflanzen					0,60	1,20	1,75	2,50
Tabak					0,80	1,40	2,20	3,20
Faserpflanzen	1,50	3,00	5,00	8,00	1,00	1,80	2,40	3,20

5. Die Betriebsergebnisse für die obligatorische und die freiwillige Versicherung sind aus der nach-

folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Jahr	Prämien in Lewa		Ersatzleistungen in Lewa und Prozenten			
	Pflichtversicherg. Prämien incl. 60% Subvention	Ergänzungsversicherung (E) Freiwillige Versicherung (F)	Pflichtversicherung		Ergänzungsversicherung (E) Freiwillige Versicherung (F)	
			Lewa	%	Lewa	%
1942	97 548 221	E 4 610 046 F 45 808 043	159 654 603	163,67	E 11 726 669 F 33 562 846	254,37 73,27
1943	212 458 220	E 5 303 404 F 57 261 971	91 978 292	43,29	E 5 861 268 F 15 642 039	110,52 27,32
1944	209 831 450	E 2 258 493 F 27 888 198	143 639 433	68,45	E 1 672 000 F 19 709 590	74,03 70,67
1945	451 779 160	E 20 576 988 F 40 433 149	104 962 311	23,23	E 3 268 021 F 19 168 325	15,88 47,41
1946	599 962 380	E 2 608 981 F 44 711 305	311 767 621	44,54	E 972 753 F 28 567 861	37,28 63,89
1942/ 1946	1 671 579 431	E 35 357 912 F 216 102 666	812 002 260	48,58	E 23 500 716 F 116 650 661	66,46 53,98

Für die Jahre 1947 bis 1949 sind nur noch die Prämien und die Ersatzleistungen für das Gesamtgeschäft bekannt. Diese stellen sich wie folgt:

Jahr	Prämien in Lewa	Ersatzleistungen in Lewa	in %
1947	321 854 636	323 710 578	100,58
1948	560 000 000	1 650 000 000	294,64
1949	850 000 000	480 000 000	56,47

Über die Verteilung des Gesamtgeschäfts auf die Pflichtversicherung einerseits, die freiwillige Versicherung und die Ergänzungsversicherung andererseits gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß.

Jahr	Gesamt-Prämien- einnahmen in Lewa	Anteil der Pflichtver- sicherung %	Anteil der frei- willigen Versiche- rung einschl. der Ergänzungsvers. %
1942	147 966 310	65,93	34,07
1943	275 023 595	77,25	22,75
1944	239 978 141	87,44	12,56
1945	512 789 297	88,10	11,90
1946	747 282 666	93,67	6,33
1947	321 854 636	88,25	11,75
1948	560 000 000	?	?
1949	850 000 000	82,80	17,20

Der Prämienanteil der freiwilligen Versicherung einschließlich der freiwilligen Ergänzungsversicherung ist mit der Erweiterung des Obligatoriums kontinuierlich von 34,07% im Jahre 1942 bis auf 6,33% zurückgegangen. Durch den Wegfall der Subventionen und die Verminderung der Prämieinnahmen aus der obligatorischen Versicherung im Jahre 1947 ist der Anteil der freiwilligen Versicherung wieder gestiegen. Diese Steigerung dürfte sich noch weiter fortsetzen, nachdem die freiwillige Versicherung der Kolchosen durch hohe Prämienrabatte erleichtert worden ist.

Die günstigen Betriebsergebnisse für die Jahre 1942—1946 mit einem durchschnittlichen Schadensatz von 49,51% sind nicht ohne weiteres mit denen für die Jahre 1947—1949 vergleichbar, da in den Prämien der ersten Periode die 60%igen Subventionen an die obligatorische Versicherung enthalten sind, während seit 1947 keine Subventionen mehr geleistet werden. Das große Betriebsdefizit von 1948 darf also nicht nur aus dem schweren Schadenverlauf dieses Jahres erklärt werden, sondern auch aus dem Wegfall der Subventionen und den dadurch erheblich verminderten Prämieinnahmen.

Die Verluste des Jahres 1948 wurden vom Reservefonds getragen, welcher auf Ende 1949 ein Kapital von ca. 2,7 Milliarden Lewa ausweist. Sollten die Mittel des Reservefonds einmal erschöpft werden, so tritt laut Gesetz der Staat für den Fehlbetrag ein.

## Gesetze und Verordnungen

### Gewerbmäßige Schädlingsbekämpfung.

Amerikanische Besatzungszone.

Land Bremen:

**Regelung der Gewerbefreiheit.** Sechste Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz. Vom 11. November 1949. (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 62 vom 29. Dezember 1949, S. 237.)

Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit der Schädlingsbekämpfer ist zulassungspflichtig. Einen Anspruch auf Zulassung hat nur derjenige, der seinen Wohnsitz im Lande Bremen hat; die Frage des Bedürfnisses bleibt bei der Entscheidung über einen Zulassungsantrag außer Betracht. Die Zulassung hat zur Voraussetzung:

- a) Nachweis der Eignung als Schädlingsbekämpfer, der bis zum Erlaß einer in Vorbereitung befindlichen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Schädlingsbekämpfern durch Ablegung einer Prüfung erbracht werden kann. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vertreter der Landesgesundheitsverwaltung, der Pflanzenschutzstelle und einem vom Landesverband Bremen der Schädlingsbekämpfer zu benennenden Schädlingsbekämpfer.
- b) Mindestalter 25 Jahre.

Anträge auf Zulassung sind bei den zuständigen Gesundheitsämtern zu stellen, die nach Anhörung der jeweiligen Berufsvertretung entscheiden. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die unter a) und b) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder Tatsachen vorliegen, die die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers ausschließen, oder der Antragsteller wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist.

### Allgemeine und grundlegende Bestimmungen.

Amerikanische Besatzungszone.

Land Württemberg-Baden:

**Grundbestimmungen für die Ausbildung im Obstbau.** Herausgegeben vom Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden am 1. November 1949.

- A. Ausbildung zum Baumwart: Ausbildungsgang — Lehrverhältnis — staatlicher Baumwartlehrgang — Baumwartprüfung — Anerkennung des Lehrherrn für die Baumwartlehre — Übergangsbestimmungen.
- B. Kurzausbildung im Obstbau.
- C. Anhang: Lehrplan für den staatlichen Baumwartlehrgang.

### Kartoffelkäfer.

Deutsche Demokratische Republik:

**Anordnung  
zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung  
der Friedenshektarerträge  
(Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950).<sup>1)</sup>  
Vom 2. März 1950.**

(Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 20 vom 9. März 1950, S. 143.)

Die Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950 wird zur Erreichung der Friedenshektarerträge im Kartoffelanbau wesentlich beitragen.

Dieses Ziel kann nur durch Zusammenarbeit aller Dienststellen, der demokratischen Massenorganisationen und der breitesten Schichten der Bevölkerung erreicht werden.